

Sicherheit und Tiefbau

Merkblatt für Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Reklamen von Veranstaltungen gemeindlicher Vereine

Wahl- und Abstimmungsplakate auf öffentlichem Grund

Drei Standorte stehen auf öffentlichem Grund für Wahl- und Abstimmungsplakate zur Verfügung:

- Blickensdorferstrasse, Höhe Gebäude Tennisclub
- Kreisel Knonauerstrasse/Bahnhofstrasse (Privatbesitz)
- Zugerstrasse, Höhe Sportplatz Feldheim

Die Gemeinde erstellt vor Wahlen (gemeindliche und kantonale Gesamterneuerungswahlen bzw. Nationalrats- und Ständeratswahlen) an den beiden Standorten Kreisel Knonauerstrasse/Bahnhofstrasse bzw. Zugerstrasse grosse Plakatwände. Die Parteien erhalten vor den Wahlen jeweils mit separaten Schreiben detaillierte Angaben über deren Nutzung. In der Nähe der Plakatwände dürfen keine Einzelplakate gestellt werden.

Am Standort Blickensdorferstrasse dürfen einzelne Wahlplakate frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag angebracht werden. Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungssonntag folgenden Samstag sind sie zu entfernen.

Das Platzieren von Plakaten auf den Schulanlagen ist nicht erlaubt.
Alle Plakate dürfen nicht grösser als im Weltformat F4 sein.

Wahl- und Abstimmungsplakate auf privatem Grund

Für Wahlplakate und Plakate für gemeindliche, kantonale und eidgenössische Abstimmungen auf privatem Grund ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.

Die privaten Standorte müssen von der Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen, einmalig geprüft werden. Entsprechen die Standorte der eidg. Signalisationsverordnung (SR 741.21), werden sie kostenlos bewilligt. Die Bewilligung gilt unbefristet, sofern sich die Grundlagen nicht verändern.

Wahlplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahlsonntag angebracht werden. Spätestens an dem auf den Wahl- oder Abstimmungssonntag folgenden Samstag sind sie zu entfernen. Die Plakate dürfen nicht grösser als im Weltformat F4 sein.

Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine auf öffentlichem Grund

Reklamen für Veranstaltungen gemeindlicher Vereine dürfen ebenfalls an den drei öffentlichen Plakatstellen angebracht werden. Sie sind bewilligungspflichtig (Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen). Für Veranstaltungen ausserhalb von Steinhausen werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. Als Ausnahme gelten überregionale Veranstaltungen, die auch für die Steinhauser Bevölkerung von Bedeutung sind, z. B. Zuger Messe, Schweizerisches Jugendmusiktreffen.

Die Reklamen dürfen frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens am Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Reklamen dürfen nicht grösser als 5 m² sein.

Allgemeine Bestimmungen für Plakate auf öffentlichem und privatem Grund

Die Plakate dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand muss 3 m betragen. Die Sichtlinie muss den VSS-Normen entsprechen. Die Plakate dürfen nicht gegen Sitte und Anstand verstossen, sie dürfen die menschliche Würde und Integrität nicht verletzen. Die Plakate dürfen nicht beleuchtet werden. Kosten, die der Gemeinde durch Nichteinhalten der allgemeinen Bestimmungen entstehen, werden den Verantwortlichen für die Plakate in Rechnung gestellt.